Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2690**

15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Horst Seehofer, Andreas Storm, Hildegard Müller, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, Monika Brüning, Verena Butalikakis, Cajus Caesar, Dr. Hans Georg Faust, Michael Hennrich, Hubert Hüppe, Volker Kauder, Gerlinde Kaupa, Barbara Lanzinger, Maria Michalk, Matthias Sehling, Jens Spahn, Matthäus Strebl, Wolfgang Zöller und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/2149, 15/2678 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der so genannten Riester-Rentenreform 2001 wollte die Bundesregierung den Rentenbeitrag mittelfristig stabilisieren und einen Anstieg des Beitrags auf 22 Prozent im Jahr 2030 begrenzen. Zugleich hat sie ein Netto-Rentenniveau von 67 Prozent im Jahr 2030 versprochen. Damit sollte „der breite gesellschaftliche Konsens für die Rentenreform bekräftigt“ werden, heißt es im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 25. Januar 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5164).

Bereits mit der Einsetzung der so genannten Rürup-Kommission Ende 2002 und damit nicht einmal zwei Jahre nach Verabschiedung der Riester-Rentenreform ist klar geworden, dass diese Reformziele weit verfehlt werden und die Riester-Reform gescheitert ist. Mit seinen Aussagen am 14. März 2003 und 10. September 2003 im Deutschen Bundestag hat Bundeskanzler Gerhard Schröder das Scheitern der Rentenreform letztlich eingestanden. Seine Begründung für eine neue Rentenreform, man habe die Arbeitsmarktentwicklung zu optimistisch und die demographische Entwicklung zu pessimistisch eingeschätzt, und sein Eingeständnis, es sei ein Fehler gewesen, den unter der unionsgeführten Bundesregierung Ende 1997 eingeführten demographischen Faktor aufgehoben zu haben, kommt einem Offenbarungseid gleich.

Infolge der durch die verfehlte Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung in den letzten sechs Jahren verursachten hohen Arbeitslosigkeit

und der damit verbundenen Beitragsausfälle steckt die gesetzliche Rentenversicherung in der größten Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2004 wäre ohne Notmaßnahmen ein Anstieg des Rentenbeitrags auf 20,3 Prozent erforderlich gewesen. Bei Verabschiedung der Rentenreform 2001 lag die Beitragsprognose für 2004 noch bei 18,7 Prozent. Auch langfristig werden die Beitragssatzziele der Reform weit verfehlt. So geht der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes davon aus, dass sich nach geltendem Recht ein Anstieg des Beitragssatzes auf 24,3 Prozent im Jahre 2030 ergibt.

Auch die Aussagen der Riester-Rentenreform zum Rentenniveau haben sich als unhaltbar erwiesen. Nach Aussage der Sachverständigen führt der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zu einer Absenkung des Nettorentenniveaus auf 52,2 Prozent im Jahr 2030 und auf unter 50 Prozent im Jahr 2040. Das heißt, das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente sinkt von bisher zwei Drittel auf die Hälfte des bisherigen Nettoeinkommens. Die gesetzliche Rente hat damit nur noch den Charakter einer beitragsfinanzierten Basissicherung. Im Hinblick auf die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern führt dies besonders für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen zu deutlichen sozialpolitischen Problemen.

Angesichts dieses Paradigmenwechsels im Sicherungsziel der gesetzlichen Rente muss eine neue Gewichtung von gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge getroffen werden. Wir brauchen ein Gesamtkonzept, in dem die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung mit der vorgesehenen Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sowie einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verknüpft wird. Eine Verabschiedung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vor einer Entscheidung über die Besteuerung der Altersbezüge und die Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ist und bleibt Stückwerk.

Der Generationenvertrag, auf dem das System der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung aufbaut, kann nur durch Familien mit Kindern erfüllt werden. Im Hinblick auf das Pflegeurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 muss eine zukunftsgerichtete Sozialpolitik verstärkt Anreize für Familien mit Kindern setzen. Deshalb ist für eine gerechte und wirksame Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Familien und deren höherer finanzieller Belastung im Vergleich zu Beitragszahlern ohne Kinder eine Kombination aus einer höheren Rentenleistung im Alter und einer Unterstützung in der Beitragsphase erforderlich. Auch der Bundesrat fordert als eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Rentenreform Verbesserungen für Familien durch eine stärkere Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und durch Entlastungen bei der Beitragszahlung. Deshalb ist enttäuschend, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt keine Maßnahmen zur Verbesserung der familienpolitischen Elemente in der Rentenversicherung vorsieht.

Zudem ist und bleibt die Finanzlage der Rentenversicherung auch in diesem Jahr kritisch. Infolge der unverantwortlichen Absenkung der Schwankungsreserve auf nur noch 0,2 Monatsausgaben besteht die Gefahr, dass die Rentenversicherungsträger die Rentenzahlungen im Laufe des Jahres 2004 nicht mehr aus eigener Kraft erbringen können. Die Sachverständigen haben in der öffentlichen Anhörung keine Entwarnung geben können, auch wenn die Bundesregierung gebetsmühlenartig eine Entspannung der Rentenfinanzen verkündet. Die Gefahr einer Rente auf Pump im Herbst 2004 und damit eine Anhebung des Rentenbeitrages für das Jahr 2005 ist noch nicht gebannt. Damit droht Ende 2004 eine Nachbesserung der Reform, noch bevor diese am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

1. Gesamtkonzept zur Reform der Alterssicherung vorlegen – Verabschiedung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes verschieben

Die gesetzliche Rente reicht nicht mehr aus, den erworbenen Lebensstandard im Alter zu sichern. Sie muss um eine kapitalgedeckte Sparrente als zweites Standbein der Altersvorsorge ergänzt werden. Dieses zweite Standbein ist im „Drei-Säulen-Modell“ des deutschen Alterssicherungssystems bereits grundsätzlich angelegt. Es muss eine neue Gewichtung von gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge getroffen werden. Die Bedeutung der betrieblichen und privaten kapitalgedeckten Vorsorge muss deutlich ausgeweitet werden. Daneben muss nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen bis Anfang 2005 neu geordnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eines Gesamtkonzepts erforderlich, in dem die Reform der gesetzlichen Rente mit der vorgesehenen Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sowie einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verknüpft wird. Nur eine umfassende Reform der Alterssicherung schafft Vertrauen und findet Akzeptanz in der Bevölkerung. Ohne eine Entscheidung über die Besteuerung der Altersbezüge und die Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge bleibt das RV-Nachhaltigkeitsgesetz Stückwerk. Deshalb muss die Verabschiedung des Gesetzentwurfs verschoben werden, bis Klarheit über das Alterseinkünftegesetz besteht. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das RV-Nachhaltigkeitsgesetz noch schneller nachgebessert werden muss als die Riester-Rentenreform.

2. Faire Lastenverteilung zwischen den Generationen schaffen – erweiterten Demographiefaktor einführen

Grundlegendes Ziel einer nachhaltigen Reform der Alterssicherung muss es sein, jüngeren Menschen eine ausreichend sichere Lebensplanung zu ermöglichen und gleichzeitig älteren Menschen ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu bieten. Dazu müssen die Lasten der Alterssicherung fair auf Rentner und Beitragszahler verteilt werden. Dieser Gedanke steckte auch hinter dem demographischen Faktor, der unter der unionsgeführten Bundesregierung bereits Ende 1997 eingeführt, dann aber nach dem Regierungswechsel 1998 von der jetzigen Bundesregierung wieder aufgehoben worden ist. Durch diese verhängnisvolle Fehlentscheidung sind wir um Jahre zurückgeworfen worden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Anpassungsformel um einen Nachhaltigkeitsfaktor ergänzt werden. Auch wenn sich dieser Korrekturfaktor vom demographischen Faktor unterscheidet, weil er neben der veränderten Demographie auch die Veränderung der Relation zwischen Rentnern und Beitragszahlern berücksichtigt, hat er doch dieselbe Zielrichtung. Deshalb wird die Modifizierung der Anpassungsformel um einen Nachhaltigkeitsfaktor im Grundsatz begrüßt. Auf der einen Seite nehmen die Renten weiter „am Wohlstandszuwachs der Gesellschaft“ teil, ihr Anstieg fällt allerdings flacher aus. Auf der anderen Seite wird der Anstieg des Rentenbeitrags begrenzt und die junge Generation nicht überfordert. Dieser Gedanke liegt auch dem erweiterten Demographiefaktor zugrunde, wie ihn die so genannte Herzog-Kommission vorgeschlagen hat.

Allerdings lehnen wir es ab, dass der Nachhaltigkeitsfaktor in die bestehende Anpassungsformel eingefügt wird und damit in den nächsten Jahren parallel zum Altersvorsorgeanteil (sog. Riester-Faktor) wirkt. Zum einen ist die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils bei der Rentenanpassung völlig willkürlich. Der Altersvorsorgeanteil soll die gesetzlich vorgesehene staatliche Förderung für die sog. Riester-Rente widerspiegeln. Dabei erfolgt der Abzug des Altersvorsorgeanteils im Rahmen der Rentenanpassung unabhängig vom

Umfang der tatsächlich gezahlten Beiträge der Beschäftigten für die zusätzliche Altersvorsorge. Angesichts der enttäuschenden Abschlusszahlen der Riester-Verträge von gerade 15 Prozent der Förderberechtigten stellt die Kürzung der Rentenanpassung um den vorgesehenen Altersvorsorgeanteil bei 100 Prozent der Rentner für diese nichts anderes als ein Sonderopfer dar. Eine Kürzung ist allenfalls im Umfang der tatsächlich durch die Aktiven betriebenen Altersvorsorge zu rechtfertigen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Orientierung der Rentenanpassung an der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte der Erwerbstätigen dazu führt, dass Entgeltbestandteile, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung bei der betrieblichen Altersvorsorge sozialabgabenfrei sind, nicht mehr zu einer Erhöhung der Rentenanpassung führen. Eine solche Bereinigung der Einkommen um umgewandelte Gehaltsbestandteile zusammen mit dem Altersvorsorgeanteil bedeutet für die Rentner eine doppelte Dämpfung der Rentenanpassung. Eine kumulierte Begrenzung der Rentenanpassung durch Altersvorsorgeanteil und Berücksichtigung allein der versicherungspflichtigen Entgelte der Erwerbstätigen ist für die Rentner unzumutbar.

3. Faire Lastenverteilung innerhalb der Generationen schaffen – Pflegeurteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen und Familienkomponente ausbauen

Die Erziehung von Kindern hat grundlegende Bedeutung für das Funktionieren eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 ausdrücklich hingewiesen. Zwar werden die Leistungen der Rentenversicherung immer durch Beiträge der jeweils erwerbstätigen Generation finanziert. Doch nur wenn die heute noch nicht erwerbstätige Generation der Kinder und Enkel zahlreich genug ist, um später selbst ausreichende Beitragszahlungen zu leisten, können auch in Zukunft die Leistungen für die ältere Generation noch erbracht werden.

Im Hinblick auf die Doppelbelastung aus Kindererziehung und Beitragszahlung von Versicherten mit Kindern hat das Bundesverfassungsgericht einen Ausgleich nicht nur auf der Leistungsseite, sondern auch bei der Beitragszahlung gefordert. Da auch für die gesetzliche Rentenversicherung als umlagefinanziertes System die Erziehung von Kindern ebenso grundlegend ist wie die Zahlung von Beiträgen, hat das Gericht ausgeführt, dass die Bedeutung des Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung bis Ende 2004 zu prüfen sein wird.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts brauchen wir innerhalb einer Generation eine faire Lastenverteilung zugunsten derer, die Kinder erziehen. Deshalb sprechen wir uns in zweierlei Hinsicht für eine Stärkung der Familien bei der Rente aus. Zum einen soll sich die Kindererziehung stärker als bisher bei der Rentenhöhe auswirken. Zum anderen sollen Familien mit Kindern bei den Beiträgen entlastet werden. Wir sprechen uns deshalb für die schrittweise Einführung eines Zuschusses zu den Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbonus) in Höhe von 50 Euro pro Kind und Monat aus.

4. Arbeitsmarktbedingungen für ältere Arbeitnehmer verbessern, Frühverrentung stoppen – tatsächliches Renteneintrittsalter erhöhen

Vorrangiges Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik muss es sein, eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Arbeitnehmern in der Altersgruppe der über 55-Jährigen zu erreichen. Die Erwerbstätigenquote in dieser Altersgruppe beträgt in Deutschland lediglich 41,5 Prozent gegenüber 68 Prozent in der Schweiz, 70 Prozent in Schweden und 60 Prozent in den USA. Eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung der Älteren setzt ein grundsätzliches Umdenken der Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitgeber voraus. Bestehende Anreize zur Frühverrentung müssen konsequent abgebaut werden. Die Weiterqualifizierung

der Arbeitnehmer im mittleren Alter als Schlüssel zu höheren Erwerbsquoten Älterer muss erhöht werden. Auch die Arbeitsplatzgestaltung und Berufsplanung muss an einen im Durchschnitt späteren Renteneintritt angepasst werden. Auf diese Weise muss zunächst das durchschnittliche tatsächliche Renteneintrittsalter dem gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren angenähert werden.

5. Private Altervorsorge grundlegend vereinfachen und flexibilisieren, betriebliche Altersvorsorge stärken und Benachteiligung von Frauen vermeiden

Angesichts der bisher enttäuschenden Bilanz der Riester-Rente und der nach Aussage der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zum Alterseinkünftegesetz nur kosmetischen und bei weitem nicht ausreichenden Reformmaßnahmen in diesem Bereich ist eine grundlegende Neukonzeption der privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge erforderlich.

Wir brauchen eine flexiblere Ausgestaltung der privaten Vorsorge, die den individuellen Bedürfnissen der Menschen gerecht wird. Dazu bedarf es zunächst einer deutlichen Entschlackung der Förderkriterien. Unverzichtbare Qualitätskriterien für förderfähige Vorsorgeprodukte sind eine Garantie der eingezahlten Beiträge sowie die Möglichkeit eines bedingten Kapitalwahlrechts bei der Verwendung der eingesparten Beiträge und der staatlichen Förderung frühestens ab dem 60. Lebensjahr. Daneben ist der förderunschädliche Wechsel des Vorsorgeprodukts sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Einbeziehung oder Umwandlung von Altverträgen. Auch das Wohneigentum als die am weitesten verbreitete und stabilste Form der Altersvorsorge muss wirksam gefördert werden. Die staatliche Förderung muss vor allem auf Familien mit Kindern und Bezieher niedriger Einkommen konzentriert werden, damit vor allem diejenigen unterstützt werden, die aus eigener Kraft keine Eigenvorsorge betreiben können. Nur auf diese Weise kann die ergänzende private Altersvorsorge zu einer echten Förderrente für die ganze Bevölkerung umgeformt werden, mit der die absehbaren Versorgungslücken der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen werden können. Wegen der im Vergleich zur individuellen Vorsorge günstigeren Kostenstruktur muss die betriebliche Altersvorsorge gestärkt werden. Dazu müssen die im Alterseinkünftegesetz vorgesehenen Verschlechterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge überprüft werden. Zudem müssen die Anliegen von Frauen berücksichtigt werden, die von der dramatischen Absenkung des Niveaus der gesetzlichen Rente besonders betroffen sind und für die eine kompensatorisch angelegte Zusatzversorgung im Alter deshalb umso erforderlicher ist.

6. Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Schule und Studium erhalten

Die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung und Hochschulausbildung lehnen wir ab. Diese Maßnahme bedeutet für alle heute unter 60-jährigen Versicherten mit einer dreijährigen Schulausbildung eine monatliche Rentenminderung von bis zu knapp 60 Euro pro Monat. Die vorgesehene vierjährige Übergangsfrist reicht nicht aus. Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, die wegfallenden Rentenansprüche auf anderweitige Art vollständig zu kompensieren. Zudem unterliegt die vorgesehene Unterscheidung zwischen akademischer und nichtakademischer Ausbildung nach Aussage der Sachverständigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Anders als die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung Ulla Schmidt immer wieder behauptet, handelt es sich bei der Abschaffung der Bewertung von schulischen Ausbildungszeiten nicht um die Beseitigung eines Akademikerprivilegs. So beträgt die Zahl der Hochschulausbildungszeiten nach Aussage der Experten im Rentenzugang 2002 lediglich etwa 10 Prozent. Auch die Unterscheidung zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung bei der Rente ist nicht nachvollziehbar.

Wir fordern, bei der Bewertung von Anrechnungszeiten wegen schulischer und beruflicher Ausbildungszeiten nicht an die Art der Ausbildung, sondern stärker an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts anzuknüpfen. Die Begünstigung durch die Bewertung der Ausbildungszeiten könnte dann gezielt den Versicherten zugute kommen, die nur geringe durchschnittliche Rentenanwartschaften erwerben. Hiervon würden im besonderen Maße Frauen profitieren.

7. Eigenständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung stärken – Nachhaltigkeitsrücklage schrittweise aufbauen

Die heutige Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung dient dazu, konjunkturbedingte Schwankungen des Beitragsaufkommens auszugleichen und die Eigenständigkeit der Rentenversicherung zu sichern. Durch die wiederholten Eingriffe der Bundesregierung in die Reserven der Rentenversicherung und insbesondere durch die Absenkung der Rücklage auf lediglich 0,2 Monatsausgaben besteht die Gefahr, dass die Rentenversicherungsträger die Rentenzahlungen im Laufe des Jahres 2004 nicht mehr aus eigener Kraft erbringen können.

Deshalb ist es notwendig, die Rentenreserve mittelfristig wieder aufzufüllen. Allerdings greift der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch in diesem Bereich zu kurz. Die Bundesregierung beabsichtigt lediglich eine Anhebung der Obergrenze der Reserve auf 1,5 Monatsausgaben, die Untergrenze soll dagegen unverändert bei 0,2 Monatsausgaben verbleiben. Um unterjährig die Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen finanziellen Mitteln zu gewährleisten und den Einfluss konjunktureller Schwankungen auszugleichen, ist es erforderlich, auch den unteren Zielwert der Schwankungsreserve auf ein ausreichendes Niveau anzuheben. Wir fordern deshalb, dass in der Zeitspanne des Aufbaus der Nachhaltigkeitsreserve auf 1,5 Monatsausgaben bei der Festsetzung des Beitragssatzes der im jeweiligen Vorjahr erreichte Wert bis zum Erreichen von einer Monatsausgabe als Mindestrücklage dauerhaft festgeschrieben wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verabschiedung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes zu verschieben und ein Gesamtkonzept vorzulegen, in dem die langfristig tragfähige Reform der gesetzlichen Rente mit der vorgesehenen Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sowie einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verknüpft wird, weil die gesetzliche Rentenversicherung nur noch die Funktion einer beitragsfinanzierten Basissicherung hat und deshalb eine neue Gewichtung von gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge erforderlich ist,
2. die Rentenanpassungsformel durch Einführung eines erweiterten Demographiefaktors zu einer Vertrauensformel umzugestalten, der die Lasten der Alterssicherung nach einem nachvollziehbaren und verlässlichen Regelmechanismus fair zwischen den Generationen verteilt und den in der Anpassungsformel enthaltenen Altersvorsorgeanteil entbehrlich macht,
3. die Kindererziehung stärker als bisher bei der Rentenhöhe anzurechnen und zur Entlastung von Familien mit Kindern einen Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbonus) in Höhe von 50 Euro pro Kind und Monat schrittweise einzuführen,
4. die Arbeitsmarktbedingungen für ältere Arbeitnehmer zu verbessern, die Frühverrentung zu stoppen und dadurch das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen,

5. eine Neukonzeption der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge vorzulegen, bei der die private Altersvorsorge grundlegend vereinfacht und flexibilisiert, die betriebliche Altersvorsorge deutlich gestärkt und die Benachteiligung von Frauen vermieden wird,
6. die Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Schule und Studium zu erhalten und bei der Bewertung von Anrechnungszeiten wegen schulischer und beruflicher Ausbildung stärker an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts anzuknüpfen und
7. nach dem nahezu vollständigen Abbau der Schwankungsreserve das Finanzpolster der Rentenversicherung schrittweise wieder aufzufüllen, um konjunkturbedingte Schwankungen auszugleichen und den Rentenbeitrag mittelfristig zu stabilisieren und in der Zeitspanne des Aufbaus der Rücklage auf 1,5 Monatsausgaben bei der Festsetzung des Beitragssatzes den im jeweiligen Vorjahr erreichten Wert bis zum Erreichen von einer Monatsausgabe als Mindestrücklage dauerhaft festzuschreiben.

Berlin, den 9. März 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333